

Das erfordert

- die konsequente Durchsetzung meines Befehls 18/67 über die Tätigkeit der Spezialkommissionen zur Gewährleistung einer schnellen, wirksamen und mit hohem Nutzeffekt verbundenen Bekämpfung derartiger Straftaten sowie
- eine hohe Organisiertheit im Zusammenwirken aller Kräfte und Mittel und die Gewährleistung einer straffen Ordnung im Prozeß der Untersuchungstätigkeit.

In kameradschaftlicher Zusammenarbeit der Linie IX mit den Linien I und VII, den Militärstaatsanwälten und den Kommandeuren der Einheiten der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee ist die Sicherstellung folgender Maßnahmen zu organisieren und zu gewährleisten:

- Unverzügliche Informierung der zuständigen Abteilung IX bei Bekanntwerden von Straftaten, die den Einsatz der Linie IX erfordern,
- Gewährleistung der sofortigen Absperrung und Absicherung des Tatortes.

Das Betreten des Tatortes ist nur den Kräften zu gestatten, die unmittelbar mit der Durchführung der Untersuchungen bzw. anderweitig unbedingt notwendigen Sofortmaßnahmen beauftragt sind.